

19.05.22**Antrag****des Landes Schleswig-Holstein**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergieauf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften

Punkt 20 der 1021. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 2022

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 24b Überschrift,

Satz 1 BeschV)

In Artikel 2 Nummer 1 ist § 24b wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind vor dem Wort „Windenergieanlagen“ die Wörter „Bauliche Anlagen im Offshore-Bereich,“ einzufügen.
- b) In Satz 1 sind nach dem Wort „Küstenmeer“ die Wörter „oder der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)“ und nach dem Wort „Windenergieanlagen“ die Wörter „und sonstiger baulicher Anlagen“ einzufügen.

Begründung:

Neben der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen im Rahmen der Errichtung und Instandsetzung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen nimmt auch der Arbeitsmarktzugang bei Bauvorhaben (zum Beispiel Straßen- und Tunnelbauprojekten zur Verkehrsverbindung) im deutschen Küstenmeer eine zunehmend bedeutende Rolle ein. Im Rahmen des Baus der Festen Fehmarnbeltquerung (FBQ) zeigte sich bereits, dass es – sofern keine Befreiung von der Aufenthaltstitelpflicht von Drittstaatsangehörigen in den entsprechenden Abkommen zwischen den beiden Staaten zum Bau des grenzüberschreitenden Bauwerks geregelt wird (wie zum Beispiel bei der FBQ) – für die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen in diesen Fäl-

len keine allgemein passende Regelung für diese aufenthaltsrechtlichen Sachverhalte gibt. Erforderliche Aufenthaltstitel, die eine entsprechende Beschäftigung im Bundesgebiet erlauben, könnten dann nicht erteilt werden. Der Bau solcher Anlagen könnte somit gefährdet sein.

Genau wie in der Begründung zu BR-Drucksache 163/22 ausgeführt, werden – wie auch für den Bau und die Instandsetzung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen – für den Bau von Anlagen im Offshore-Bereich (zum Beispiel zur Verbesserung der Infrastruktur) speziell geschulte Arbeitskräfte benötigt, da die Verfügbarkeit inländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gering ist und es sich häufig um projektbezogene Vertragsverhältnisse handelt.